Anlage II zur Vorlage Nr. 30/0044/2018

Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Allgemeine Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 **BIC:** NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 **BIC:** PBNKDEFF

Hausanschrift
Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 **Internet** www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt
Frau Astrid Möller
FD 67 Natur- und Landschaftsschutz
Telefon-Durchwahl 05841/120-510 **Zimmer** B352 **Telefax** 05841/120-88670

E-Mail naturschutz@luechow-dannenberg.de

Stadt Dannenberg
Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		67-42-(A)-4-326 Moe	11.01.2019

Antrag auf Fällung einer Eiche auf dem Grundstück in der Gemarkung Breese i.d. Marsch, Flur 12, Flurstück 51, Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue", Gebietsteil A;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beantragten die Fällung einer Eiche auf dem o.g. Grundstück (Standort vor dem Grundstück Breese in der Marsch Nr. 33), da diese gemäß den mir vorgelegten Stellungnahmen von Herrn Jens Lachmann (Fa. Forst-Garten-und Landschaftsbetreuung, Lüchow und Herrn Florian Wagenhals (Fa. M & A Grünwelt, Lüchow) nicht mehr stand- und bruchsicher ist und daher aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden sollte.

Das o.g. Grundstück befindet sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue, Gebietsteil A und fällt somit unter den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 2 BRV-VO A.

Gemäß § 4 Abs. 2 BRV-VO A ist es innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verboten, Bäume mit mehr als 130 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu entfernen, erheblich zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Die hier in Rede stehende Eiche verfügt über einen Stammumfang von ca. 300 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden.

Eine Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a.) BRV VO A von den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 2 BRV VO A kann nur für Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden.

Zwecks Prüfung Ihres Antrages erfolgte am 08.01.2019 in Ihrem Beisein eine Ortsbesichtigung seitens der unteren Naturschutzbehörde, bei der folgendes festgestellt wurde:

Der Baum ist in der Krone in den letzten Jahren bereits stark zurück geschnitten worden, weil er viel Totholz gebildet hatte. Der Rückschnitt, der vor zwei Jahren erfolgte, führte nicht zu einer Verbesserung des Zustandes. Die Krone stirbt weiter ab und hat keine relevanten Neuaustriebe gebildet. Sie ist zu ca. 50 bis 75 % abgestorben.
Auf der Südostseite des Stammes, im mittleren Bereich, unterhalb alter Astungswunden (Knollen) wurde durch Klopfprobe eine größere Morschung festgestellt. An einer Stelle tritt schwarze Flüssigkeit aus dem Stamm aus, was ein Hinweis auf eine Fäule im Stamminneren ist.
Die Krone wird durch vier Stämmlinge gebildet. In den dadurch bedingten Zwieseln zeigen sich

Rissbildungen, so dass mittel- bis langfristig ein Auseinanderbrechen der Krone wahrscheinlich ist. Insgesamt ist die Eiche nicht mehr vital sondern stark geschwächt. Die Bruch- und Standsicherheit ist nicht mehr gegeben. Die Eiche kann aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden.

Die Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) BRV VO A für die Fällung der Eiche aus Verkehrssicherungsgründen wird hiermit erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Möller)

Hinweise:

1. Hinsichtlich der Kurzfassung der Gesetze verweise ich auf die Anlage „Verwendete Gesetzesabkürzungen".